

Freiwillige kantonale Prosynode der st. gallischen Lehrer

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **8 (1901)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-534909>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Im Schulfach erklärt der englische Gesetzgeber, keinen Kult zu bevorzugen. Dies ist umso bemerkenswerter, weil er sonst die anglikanische Religion als Staatsreligion anerkennt. Er weiß wohl, daß die Gewissensfreiheit eines jeden durch die Verteilung im Namen des Staates und auf Kosten der steuerzahlenden Bevölkerung ebenso sehr oder noch mehr verletzt würde durch Auferlegung eines absolut konfessionslosen Unterrichtes, wenn er nicht systematisch antireligiös ist, als durch Auferlegen eines konfessionellen Unterrichtes. Darum nimmt der englische Staat bereitwillig die Hilfeleistung der Individuen und Vereine an, welche mit ihm die so schwere Last des Volksklassenunterrichtes teilen wollen. Und wenn diese Individuen und unabhängigen Körperschaften sich bilden wollen nach den vom Departement des öffentlichen Unterrichtes festgesetzten Programmen, so gewährt er ihnen die Vergünstigung, die Kosten für den Laienunterricht zu seinen Lasten zu übernehmen, wie er es tut für die eigenen Schulen.

—r.

Freiwillige kantonale Prosynode der st. gallischen Lehrer.

Ein verdienter Gönner der „Grünen“ sendet uns eine Einsendung in bewußter Angelegenheit, nachdem bereits eine erste eingelaufene gesetzt war. Wir verschoben dieselbe auf diese Nummer, zumal die Angelegenheit von großer Bedeutung ist und diese Einsendung auch wieder ihre eigenartige Beleuchtung bietet. Er schreibt also:

Man durfte in Rücksicht auf die so unzweideutige Volks-Abstimmung über die Synode auf den Verlauf dieser Konferenz mit Recht einigermaßen gespannt sein, und es gab einige Male Momente, in denen ein Auseinanderplätzen der Geister unvermeidlich schien. Man war hüben und drüben ziemlich geladen. Jedesmal aber fand sich ein „Blizableiter“, und so kam man in relativem Frieden auseinander. Heben wir einige „kritische Punkte“ heraus.

Als Haupttraktandum figurirte die Besprechung der Lesebücher der I. II. und III. Klasse von den H. B. Benz und Zäch. Dem Referenten, Herrn Koch in St. Gallen, kann man das Zeugnis geben, daß er die Sache im allgemeinen gerecht beurtheilte.

Als er aber verlangte, daß in den Lesebüchern die Ausdrücke „Jesus“, „Heiland“, „Erlöser“ zc. sollten ausgemerzt werden, weil sie das religiöse Empfinden der israelitischen Schüler beleidigen, wurde ihm die wohlverdiente Abfertigung von Seite des Korreferenten, Herrn Wüst in Oberbüren, umgehend zu teil. Hr. Wüst bemerkte mit Recht, daß das St. Gallervolk in überwiegender Mehrheit ein christliches Volk sei und sein Wille: eine christliche Schule. Soll man das religiöse Empfinden von 39,800 Kindern außer acht lassen und dafür dasjenige der 200 israelitischen Kinder berücksichtigen? Wahrlich eine starke Zumutung! Ein Anfinnen, für welches das St. Gallervolk kein Verständnis haben würde — und auch keine Gehaltserhöhung.

Wir zweifeln übrigens stark, ob man in St. Gallen draußen gerade jene Stücke gern behandeln möchte, in denen diese Heiligen Namen vorkommen.

Hr. Koch wagte es nicht, sein Begehren zu wiederholen, und da auch sonst keiner für dasselbe eine Lanze einlegte, endete dieser Waffengang zu Gunsten der

christlichen Schule. Ein zweiter zwischen den Herren Wüst und Kuoni, St. Gallen, hatte den gleichen Erfolg. Hr. Wüst hatte den Antrag gestellt, es sollen die sittlich-religiösen Lesestücke in unveränderter Form und Anzahl beibehalten werden. Hiegegen bemerkte Hr. Kuoni, der für den verstorbenen Hr. Zäch in die Schulbücher-Redaktion gewählt wurde, daß durch den Antrag Wüst, sofern er zum Beschluß erhoben würde, der bezüglichen Kommission zu enge Schranken gesteckt würden. Sie müsse sich in der Richtung und Auswahl der bezügl. Lesestücke eine mehrere Freiheit wahren. Daß man billigen Anforderungen, insbesondere dem christlichen Geiste gerecht zu werden sich bestrebe, könne man aus den bereits definitiv redigierten Schulbüchern ersehen und die Redaktion der jetzt in Frage liegenden werde nach gleichen Grundsätzen geschehen. Auf diese bestimmte Erklärung von dieser maßgebenden Seite zog Hr. Wüst seinen Antrag, — in dem wir eigentlich nur eine Provokation zu dieser Erklärung erblicken — mit der Bemerkung zurück, daß ihn die Zusicherung des Hr. Kuoni betreff christlich-religiöser Redaktion der Lesebücher wohl befriedige. Wir verlangen im paritätischen Kanton St. Gallen auch keine spezifisch katholischen Bücher, aber das christliche St. Galler-Volk darf für seine Kinder christliche Schulbücher fordern. Dies war der zweite Waffengang. Bald wäre es noch zu einem dritten gekommen, und zwar betreff Aufnahme von Märchen in das Lesebuch fürs II. Schuljahr und der Erzählung „Robinson“ in dasjenige für das III. Schuljahr. Weil aber die Sache noch in ziemlicher Ferne liegt, begnügte man sich mit einem Protest. Allgemein wurde das Bestreben der Herren Benz und Zäch, etwas Gediegenes zu schaffen, anerkannt und zugegeben, daß die neuen Schulbücher den alten gegenüber entschiedene Vorzüge besitzen.

Ein Antrag Koch, in der Fibel die Schreib- und Druckschrift nebeneinander einzuführen, blieb einem Antrag Wüst gegenüber, die Druckschrift fakultativ einzuführen, in Minderheit. Sollten sich zwar die Resultate aus der Praxis nach Antrag Koch als besser erweisen, was in den nächsten Jahren sich an den Orten zeigen wird, wo diese Methode in Anwendung ist, so würden wir nicht zögern, dieser Neuerung zuzustimmen. Die definitive Revision der 4 untern Lesebücher wird durch Erstellung einer Notausgabe um 2—3 Jahre hinausgeschoben. Inzwischen sollen da und dort verschiedenartige praktische Versuche angestellt werden, gestützt auf die dann die definitive Revision zu geschehen habe. Herr Heer in Rorschach stellte für die Revision des IV. Lesebuches vorläufig folgende Postulate auf: I. Einteilung nach dem Muster des V. Lesebuches, II. Aufnahme einer andern größern Erzählung; (Immer die gleiche Idee vorführen erlähmt das Interesse!) III. Breitere Anlage des Geschichtsstoffes und IV. Umwandlung in ein Lehr- und Lesebuch. Sämtliche 4 Postulate wurden angenommen.

Der Bericht über den Stand der Lehrplanbegutachtung von Hr. Führer in St. Gallen erörtert die verschiedenen Beschlüsse der Bezirkskonferenzen, die erfreulicherweise im allgemeinen mit den Vorschlägen der Lehrmittel- und Lehrplanbegutachtungskommission zusammenfallen. Die Sache wird aber vorderhand noch unerledigt bleiben. Einzelne Konferenzen haben sich gar nicht vernehmen lassen. Es dürfte diese Unterlassung meistens der Saumseligkeit oder Vergeßlichkeit der bezüglichen Konferenz-Aktuare zuzuschreiben sein. Amtspflichterfüllung vor!

Zum Schluß fragt Hr. Wüst das Bureau der Synode an, wie es sich mit dem Rekurs des Herrn Mettler an den Bundesrat betr. Referendum für das Synodalgesetz verhalte.

Aus der Antwort des Präsidenten Herrn Brassel geht hervor, daß derselbe immer noch bei genannter Behörde anhängig ist. (Ist nun vom h. Bundesrate abgewiesen und damit erledigt. Die Red.)

Vom nachfolgenden Bankett kann ein anderer etwas erzählen, so dabei gewesen. —

Damit Gott befohlen!